

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 1. FEBRUAR 1950

NUMMER 8

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 1. 1950, Gemeindewahlen. S. 49.
IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 20. 1. 1950, Ausländerregistrierung. S. 50.

A. Innenministerium. E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. B. Finanzministerium.

RdErl. 10. 11. 1949, Zweckdienlichkeitsbescheinigung. S. 51.

B. Finanzministerium.

RdErl. 16. 1. 1950, Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen für Umstellungsgrundschulden für das Jahr 1949. S. 51.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 23. 1. 1950, Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder. S. 56. III. Ernährung: RdErl. 13. 1. 1950, Beauftragter für Gnadensachen. S. 57.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. Nr. 12/50 v. 5. 1. 1950, Prüfungskommissionen für Bewerber von Sprengstoff-Verbraucherlizenzen im Bau- und Abbruchgewerbe. S. 57. — RdErl. 11. 1. 1950, Druckgasverordnung; Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze. I. Kennzeichnung des Leergewichtes (Ergänzung der Ziffer 17 der Technischen Grundsätze), II. Fristen für die regelmäßige Nachprüfung der Behälter (Ziffer 25 der Technischen Grundsätze). S. 61. — Bek. 19. 1. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 64.

G. Sozialministerium.

RdErl. 16. 1. 1950, Öffentliche Sammlungen. S. 64.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Gemeindewahlen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1950 — Abt. I — Nr. 170/50

Auf Grund der Ermächtigung des Kabinetts vom 15. November 1948 bestimme ich für die Neuwahlen der Gemeindevertretungen, soweit solche gemäß den Bestimmungen des Abänderungsgesetzes zum Gemeindewahlgesetz vom 22. Dezember 1949 (GV. NW. S. 5) auszuschreiben sind, als Wahltag den

12. März 1950.

Die Fristen und Termine werden wie folgt festgelegt:

1. Beginn der für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von 3 Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) 13. 1. 1950
2. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) 10. 2. 1950
3. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 23. 2. bis 28. 2. 1950
4. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 2. 3. 1950
5. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 4. 3. 1950
6. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 6. 3. 1950
7. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes und die Wahlvorschläge für die Reserveliste des Wahlgebietes (§§ 19, 20 GWG) 1. 3. 1950 18 Uhr
8. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG) 7. 3. 1950 18 Uhr

9. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG)

8. 3. 1950

10. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG)

3. 3. 1950
18 Uhr

11. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG)

7. 3. 1950

12. Ausstellung der Wahlscheine (DVO. zu § 11 Abs. 2 GWG)

6. 3. bis
10. 3. 1950

13. Wahltag (§ 17 Abs. 1 GWG)

12. 3. 1950
8—18 Uhr

Die Gemeinden melden die amtlichen Wahlergebnisse unverzüglich den Verwaltungen der Landkreise. Die Verwaltungen der Landkreise übersenden mir bis zum 20. März 1949 eine Zusammenstellung der amtlichen Wahlergebnisse nach dem für die Gemeindewahlen am 17. Oktober 1948 vorgeschriebenen Muster.

An die Regierungspräsidenten, die Landkreisverwaltungen und die Gemeinden.

— MBl. NW. 1950 S. 49.

IV. Öffentliche Sicherheit

Ausländerregistrierung

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1950 — IV A 2 II a 33.40/Abt. I/Tgb.-Nr. 1 II/50

Unter Bezugnahme auf die durch RdErl. vom 30. Juli 1949 (MBl. NW. S. 873) veröffentlichten Richtlinien für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen über die Registrierung von Ausländern weise ich auf folgendes hin:

Zu Abschnitt A Ziffer 3, Abschnitt B Ziffer 2, Abschnitt C Ziffer 2a: Bei der Registrierung der Ausländer, die in Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten, Irren-, Pflege-, Bewahr-, Erziehungs-, Strafanstalten und ähnlichen Einrichtungen Aufnahme gefunden haben, ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei einem Aufenthalt von weniger als zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Einlieferung an, erfolgt, soweit

der Sitz der Anstalt nicht ständiger Wohnsitz des Ausländers ist, nur eine karteimäßige Erfassung im Sinne des Abschnittes A Ziffer 1 (2) der o.a. Richtlinien.

b) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Registrierungsbestimmungen Platz.

Die Leiter der Polizeibehörden (Ausländerämter) haben auf Grund örtlich zu treffender Vereinbarung das Registrierungsverfahren für den o.a. Personenkreis sicherzustellen.

Zu Abschnitt A Ziffer 2 (3): Alle Personen, die bereits als „Verschleppte Personen registriert sind und, ohne in das öffentliche deutsche Wirtschaftsleben einzutreten, einen gültigen Personalausweis für Verschleppte Personen“ besitzen, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Diese Voraussetzungen sind gegeben, solange dieser Personenkreis noch der verantwortlichen Kontrolle der Displaced Persons Division untersteht.

Die mir in o.a. Angelegenheit vorgelegten Berichte der Polizeibehörden finden hierdurch ihre Erledigung.

An die Regierungspräsidenten, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —, die Wasserschutzpolizeigruppen, das Landeskriminalpolizeiamt und die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl NW. 1950 S. 50.

A. Innenministerium E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten B. Finanzministerium

Zweckdienlichkeitsbescheinigung

RdErl. d. Innenministers — I — 128 — 63 Nr. 2056/49, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V C 1/10 — 4053/49 — und d. Finanzministers — S 4500 — 6991/V C — v. 10. 11. 1949

Nach Ziff. III des RdErl. d. PrFM zugl. i. N. d. RMfEuL und des RmDJ vom 14. 12. 1938 — S 2552. 25. 11. 1938 K V 2 gen. 220/VI 14. 14 228/VSt 1201 II/38 5640 — (RStBl. 1939 S. 75) sind für die gem. § 4 (1) Ziff. 3 b Gr. E St G auszustellenden Zweckdienlichkeitsbescheinigungen die Katasterämter zuständig. Dieser Erlaß ist wegen der im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführten Kommunalisierung der Katasterämter dahingehend zu ergänzen, daß die Zweckdienlichkeitsbescheinigung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Regierung — Vermessungsverwaltung —) bedarf, wenn der Kreis oder die Stadt zu deren Verwaltung das die Bescheinigung ausstellende Katasteramt gehört, an dem freiwilligen Grundstückstausch beteiligt ist.

— MBl. NW. 1950 S. 51.

B. Finanzministerium

Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen für Umstellungsgrundschulden für das Jahr 1949

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1950 — WA 1805 — 213/III A

I. Für die Behandlung der für das Kalenderjahr 1949 gestellten Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich gelten die mit meinem Erlaß vom 24. Februar 1949 — WA 1805 — 2042/III A — herausgegebenen Richtlinien entsprechend. Die Anträge sind, wie bereits in meinem Erlaß vom 7. November 1949 — WA 1805 — 15260/III A — bestimmt, bis zum 31. März 1950 bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.

Soweit Anträge bereits für 1948 gestellt worden waren, kann das in der Anlage beigefügte vereinfachte Formular benutzt werden. Anträge, die für 1949 erstmalig gestellt werden, sind jedoch unter Verwendung des bisherigen Musters einzureichen. Für Grundstücke, die auch im Kalenderjahr 1949 völlig ertragslos sind, kann das in meinem Erlaß vom 31. März 1949 — WA

1805 — 3979/III A — vorgesehene vereinfachte Verfahren wieder angewendet werden.

II. Zur Klarstellung einiger Zweifelsfragen bestimme ich folgendes:

1. Als „ordnungsgemäße Buchführung“ im Sinne der Ziffer 8 der Richtlinien vom 24. Februar 1949 ist auch eine Buchführung anzusehen, die den Bestimmungen der VO. über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe vom 5. September 1949 (Steuer- und Zollblatt S. 373) entspricht.

2. In meinem Erlaß vom 7. November 1949 — WA 1805 — 15260/III A — ist in Ziffer 2 Abs. 4 bestimmt worden, daß bei der Aufstellung der Ertragsrechnung von den Beträgen auszugehen ist, die auf den Zeitraum, für den die Ertragsrechnung aufgestellt ist, entfallen, ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit und Zahlung. Diese Regelung gilt nicht nur wie angegeben, für die Grundstückserträge und Aufwendungen (B u. C der Ertragsrechnung), sondern auch für die Belastungen (D). Soweit in den für 1948 aufgestellten Ertragsrechnungen anders verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben. In der Ertragsrechnung für 1949 ist ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen.

3. Nach einer Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen bestehen keine Bedenken, daß in den Fällen, in denen ein Verzichtsantrag nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 10. August 1949 gestellt, über diesen formell aber noch nicht entschieden ist, die laufenden Leistungen in dem sich aus dem mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Verzicht ergebenden Umfang durch die Verwaltungsstellen gestundet werden. Soweit die Voraussetzungen für den Erlaß der fälligen Leistungen nach § 5 Abs. 4 gegeben sind, kann das Erlaßverfahren unabhängig von einem etwaigen Verzichtverfahren durchgeführt werden.

An die Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf, Köln, Münster, Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler.

Nachrichtlich an

den Landesrechnungshof Krefeld
den Verband rheinische Wohnungsunternehmen
Düsseldorf, Haroldstr. 3
den Verband westfälische Wohnungsunternehmen
Münster (Westf.), Bahnhofstr. 44
den Verband Freier Wohnungsunternehmen e. V.,
Hamburg 1, Ernst-Merck-Str. 12/14
die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grundbesitzer-
vereine von Nordrhein-Westfalen, Köln (Rh.), Appell-
hofplatz 12
den Verband der Haus- und Grundbesitzervereine im
Ruhrkohlenbezirk, Essen, Huyssenallee 50

Anlage

Antrag

gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

(Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1949 — WA 1805 — 2042/III A und vom 16. Januar 1950 — WA — 1805 — 213 — III A —

Ich _____
Wir, _____

(Name und Anschrift des Grundstückseigentümers)

beantrage(n), von den auf meinem/unserem unten bezeichneten Grundstück lastenden Umstellungsgrundschulden Zinsen in Höhe von DM zu erlassen und die Einziehung von Tilgungsleistungen in Höhe von DM auszusetzen. Eine Ertragsrechnung ist unten angefügt.

Ich/Wir versichere(n), daß ich/wir die Angaben darin nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

Belegenheitsfinanzamt _____
(Ziff. 16 der Richtl.)

Wohnsitzfinanzamt _____

Ort _____, den _____

(Unterschrift) _____

Ertragsrechnung für das Kalenderjahr 1949

betreffend das Grundstück in
 verzeichnet im Grundbuch von Band
 Blatt-Nr.

A. Allgemeine Angaben

- a) Anzahl der Wohnungen, davon Raum-
 wohnungen Raumwohnungen Raumwohn.
 b) Anzahl der gewerblichen Räume
 Art:
 c) Zuletzt festgestellter Einheitswert = RM/DM
 d) Anschaffungs- od. Herstellungskost. = RM/DM
 e) Anschaffungsjahr, Baujahr

B) Grundstückserträge DM
 (Vgl. Ziff. 2 der Richtl.)

Mieten, Pachten, einschließl. Nutzungswert
 der eigenen Wohnung oder der einem Drit-
 ten unentgeltlich überlassenen Wohnung so-
 wie sonstige Erträge (z. B. Vergütung für
 Erbbaurecht)

(Die Grundstückserträge haben sich gegen-
 über 1948 um DM erhöht.)

(Ausfall oder Minderungen durch Kriegs-
 schäden betragen für 1949 noch DM)

C) Aufwendungen

1. Betriebskosten, Verwaltungskosten, lau-
 fende Instandhaltungskosten und Instand-
 setzungskosten, Rückstellung für Miet-
 ausfälle, insgesamt:
 (Gegenüber 1948 sind diese Aufwendungen
 unverändert — um DM höh./niedrig.)
 Abweichungen sind zu begründen.

2. Zins- und Tilgungsbeträge für Wieder-
 herstellungskosten (Vgl. Ziff. 5 Abs. 1,
 letzter Satz u. Ziff. 6 der Richtl.)

..... % Zinsen und % Tilgung
 vom Fremdkapital

von DM =

..... % Zinsen vom Eigenkapital

von DM =

Summe der Aufwendungen C 1—2

3. (Nur für Grundstückseigentümer mit ord-
 nungsgemäßer Buchführung gemäß Ziff. 8
 der Richtl.)

Absetzung für Abnutzung

1 % von Gesamtherstellungskosten

Einheitswert

Summe der Aufwendungen C 1—3

(Summe der Tilgungsbeträge DM,
 davon durch Abschreibungen gedeckt
 DM)

Summe der Grundstückserträge (B)

Summe d. Aufwendungen (C 1—2 od. 1—3)

Überschuß

Fehlbetrag

D) Abrechnung der Belastungen

Überschuß der Erträge über die Aufwendungen

**1. Hauszinssteuer-Abgeltungs-
darlehen**

Name des Gläubigers:

Ursprungsbetrag: DM

Annuität: DM

Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

Umstellungsgrundschild:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

2. I. Hypothek

DM

Übertrag

Name des Gläubigers:

Ursprungsbetrag: DM

Annuität: DM

Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

Umstellungsgrundschild:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

3. II. Hypothek

Name des Gläubigers:

Ursprungsbetrag: DM

Annuität: DM

Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

Umstellungsgrundschild:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

4. III. Hypothek

Name des Gläubigers:

Ursprungsbetrag: DM

Annuität: DM

Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

Umstellungsgrundschild:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

5. IV. Hypothek

Name des Gläubigers:

Ursprungsbetrag: DM

Annuität: DM

Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

Umstellungsgrundschild:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

6. V. Hypothek

Name des Gläubigers:

Ursprungsbetrag: DM

Annuität: DM

Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt =

Es bleiben:

DM

Übertrag

Umstellungsgrundschild:

Zinsbeträge

Tilgungsbeträge DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt

Es bleiben:

(Name der die Grundschild
verwaltenden Stelle)

....., den

(Ort)

1. Der Antrag ist von uns geprüft. — Berichtigungen
sind in rot vorgenommen. — Wir schlagen vor, den
Antrag abzulehnen. —

Wir befürworten den Erlaß der Aussetzung
von Zinsen von Tilgungs-
leistungen

auf die Umstellungsgrundschild aus

der V. Hypothek	DM	DM
der IV. Hypothek	DM	DM
der III. Hypothek	DM	DM
der II. Hypothek	DM	DM
der I. Hypothek	DM	DM

dem Hauszinssteuer- Abgeltungsdarlehen	DM	DM
zusammen:	DM	DM

Begründung:

2. Urschriftlich

dem Finanzamt in

mit der Bitte um Entscheidung übersandt.

Finanzamt

....., den

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2a. Die Einziehung von Tilgungsleistungen in Höhe
von DM wird ausgesetzt.

Hiervon entfallen auf:

..... Hypothek	=
..... Hypothek	=
..... Hypothek	=
..... Hypothek	=
Hauszinssteuerabgeltungsdarlehn	=

2b. Dem Antragsteller werden an
Zinsbeträgen erlassen DM

Hiervon entfallen auf:

..... Hypothek	=
..... Hypothek	=
..... Hypothek	=
..... Hypothek	=
Hauszinssteuerabgeltungsdarlehn	=

3. Nachricht an a) den Antragsteller, b) die die Grund-
schulden verwaltenden Stellen.

4. Z. d. A.

Im Auftrage:

— MBl. NW. 1950 S. 51.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 23. I. 1950 — II — Vet — Vb/31

1. Die in meiner Verordnung zum Schutze gegen die
Tuberkulose der Rinder vom 30. August 1948 (GV.
NW. S. 234) vorgesehenen Milchprämien werden vorerst
mit Mitteln des Landes bezahlt.

Der Preiszuschlag nach Abschnitt V Ziff. 1 der Ver-
ordnung beträgt 0,01 DM je Liter, der Preiszuschlag nach
Ziff. 3 0,005 DM je Liter.

Vorzugs- und Markenmilchbestände erhalten keinen
Preiszuschlag.

2. Das leitende Institut im Sinne der Verordnung ist
für den Landesteil Nordrhein die Landwirtschaftskammer
Nordrhein — Tiergesundheitsamt — in Bonn, für den
Landesteil Westfalen-Lippe die Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe — Tiergesundheitsamt — in Münster.

3. Vor dem Anschluß an das Verfahren hat der Be-
sitzer seinen Bestand auf eigene Kosten untersuchen zu
lassen. Die Wahl des Tierarztes bleibt hierbei dem Be-
sitzer überlassen. Der Tierarzt muß die Untersuchungen
unter Anwendung der Intracutanprobe vornehmen und
die Ergebnisse auf einem Formblatt eintragen.

Eine Anmeldung zum Verfahren kann erst erfolgen,
wenn diese Voruntersuchung ergeben hat, daß der Be-
stand frei von Tuberkulose oder schwach verseucht
(Reaktionstuberkulose bei nur bis zu 20 v. H. der Milch-
kühe) ist. Dabei haben bei sonst gleichen Voraussetzun-
gen Bestände des Rindergesundheitsdienstes und der
Züchterverbände den Vorrang in der Bearbeitung. Der
Anschluß erfolgt, wenn die Untersuchungen des beamte-
ten Tierarztes die Voraussetzungen für die Anmeldung
bestätigen.

Die Anmeldung zum Verfahren hat bis auf weiteres
beim zuständigen Kreisveterinärat zu erfolgen, der den
Anschluß der Landwirtschaftskammer — Tiergesundheits-
amt — mitteilt.

4. Die Tierärzte berichten am Monatsende der Kreis-
verwaltung — Kreisveterinärat — über die Zahl der
untersuchten Bestände und Tiere sowie über das Ergeb-
nis der Untersuchungen. Die Kreisverwaltungen — Kreis-
veterinäräte — legen zum 5. eines jeden Monats den
Regierungspräsidenten eine Aufstellung über die Er-
gebnisse der Voruntersuchungen und der amtstierärzt-
lichen Untersuchungen vor. Je eine Abschrift dieser Auf-
stellungen ist dem leitenden Institut und mir zu über-
senden.

5. Als Richtlinien für die Gebühren der Vorunter-
suchungen gelten:

für Bestände m. 1— 5 Tieren: 2,00 DM je Tuberkulinprobe
für Bestände m. 6—10 Tieren: 1,80 DM je Tuberkulinprobe
für Bestände m. 11—30 Tieren: 1,70 DM je Tuberkulinprobe
für Bestände m. üb. 30 Tieren: 1,50 DM je Tuberkulinprobe

Eine Erstattung der Kosten der letzten Voruntersuchun-
gen, die zum Anschluß an das Verfahren geführt haben,
ist in Aussicht genommen.

Die Entnahme von Proben zur bakteriologischen Unter-
suchung wird sich auf alle Fälle beschränken können, in
denen ein gewisser Verdacht des Ausscheidens von
Tuberkelbakterien besteht und das verdächtige Tier nicht
sofort aus dem Bestand entfernt werden soll.

6. Ein Beitrag für den Beitritt zum Verfahren wird
zunächst nicht erhoben. Auch die Untersuchungen des
beamteten Tierarztes erfolgen kostenlos.

7. Die erforderlichen bakteriologischen Untersuchun-
gen der dem Verfahren angeschlossenen Tiere sind in
den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern kostenlos
durchzuführen.

8. Die Schätzung der zu entschädigenden Tiere hat nach
den Richtlinien des Erlasses des Preuß. Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 21. Juli 1922
(nicht veröffentlicht) zu erfolgen.

9. Die zur Kennzeichnung der Reagenten erforderlichen Ohrmarken und die für die Entnahme von Lungenschleimproben notwendigen Tupfer können für die dem Verfahren angeschlossenen Tiere von den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern bezogen werden.

10. Auf Grund des Abschnittes IV A 2 der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder wird das „Rindertuberkulin Hoechst 50 Prozent“ zugelassen.

Die Beschaffung des Tuberkulins erfolgt auf Staatskosten durch die Kreisveterinärärzte, die die mit Richtigkeitsvermerk versehenen Rechnungen den Regierungspräsidenten vorlegen. Das für die Voruntersuchungen benötigte Tuberkulin können die untersuchenden Tierärzte beim zuständigen Kreisveterinärat kostenlos beziehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinärat —.

An die Landwirtschaftskammern.

An die Tierärztekammern des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 56.

III. Ernährung

Beauftragter für Gnadensachen

RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 1. 1950 — III C 2 — 1709 B/49

Da durch das Bundesgesetz über die Gewährung von Straffreiheit alle Ordnungsstrafen und Geldbußen bis zu 10 000 DM für vor dem 15. September 1949 begangene Ordnungswidrigkeiten erlassen worden sind, wird die überwiegende Mehrzahl der vorliegenden Gnadengesuche auf diesem Gebiet erledigt sein. Da damit zu rechnen ist, daß im Zuge der Auflockerung der Bewirtschaftung in Zukunft nur noch in geringem Umfange Gnadengesuche vorgelegt werden, dürfte die Notwendigkeit zur Bestellung eines besonderen Beauftragten für Gnadensachen entfallen sein.

Ich widerrufe daher mit Wirkung vom 1. März 1950 die Übertragung des Gnadenrechts an Sie und den von Ihnen beauftragten Sachbearbeiter für Gnadensachen und behalte mir in Zukunft die Entscheidung für alle Gnadengesuche bei Ordnungsstrafen und Geldbußen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft selbst vor.

An den Präsidenten des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf.

— MBl. NW. 1950 S. 57.

F. Arbeitsministerium

Prüfungskommissionen für Bewerber von Sprengstoff-Verbraucherlizenzen im Bau- und Abbruchgewerbe

RdErl. d. Arbeitsministers Nr. 12/50 v. 5. 1. 1950 — III K 36,3

Die im untenbezeichneten Erlaß erwähnten Verhandlungen haben im Mai 1949 (Erlaß vom 19. April 1949) zur Einsetzung von drei Prüfungskommissionen für die praktischen Prüfungen von Schießmeistern im Bau- und Abbruchgewerbe, insbesondere im Abbruchgewerbe, im Lande Nordrhein-Westfalen geführt, und zwar in Dortmund, Essen und Köln. Ein Abdruck der Geschäftsanweisung für die Prüfungskommissionen vom heutigen Tage ist als Anlage beigefügt und gibt über ihre Aufgaben und Zusammensetzung Auskunft.

Der Zweck der Regelung ist, den örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten bei seiner amtlichen Prüfung der Bewerber von Sprengstofflizenzen (§ 2 Abs. 7 der preuß. Sprengstofflaubnissschein-VO. vom 15. Juli 1924/11. Januar 1936) dadurch weitgehend zu unterstützen, daß die Prüfungskommissionen vorher eine eingehende praktische Prüfung am Objekt verbunden mit Sprengungsplanung und Ladungsberechnung vornimmt. Eine derartige praktische Prüfung kann das einzelne Gewerbeaufsichtsamt in der Regel nicht durchführen. Die auf

diese Weise intensivierte Prüfung der Bewerber läßt erwarten, daß das fachtechnische Niveau der Schießmeister im Bau- und Abbruchgewerbe gehoben wird und damit im Interesse des Arbeitsschutzes und der gesamten Volkswirtschaft einer verstärkten zweckentsprechenden Anwendung des Sprengverfahrens beim Abbrechen, an Stelle der unfallgefährlicheren Handarbeit, der Weg geebnet wird.

Alle beim Gewerbeaufsichtsamt eingehenden Anträge auf Ausstellung von Verbraucherlizenzen für Bau- und Abbruchgewerbe sind daher ab sofort der für das Gewerbeaufsichtsamt zuständigen Prüfungskommission zur Vornahme der praktischen Prüfung zu übersenden. Vorher stellt das Gewerbeaufsichtsamt nach eigenem Ermessen (§ 2 Abs. 7 Spr.Erl.Sch.VO.) fest, ob der Bewerber genügende Nachweise für seine praktische Tätigkeit und Ausbildung erbracht hat und läßt durch die Polizeibehörde seine persönliche Zuverlässigkeit prüfen. Ist die praktische Prüfung erfolgreich abgelegt, kann die amtliche Prüfung vor dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt stattfinden und sich nunmehr auf den theoretischen Teil beschränken. Es bleibt dem Ermessen des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten überlassen, sich durch Stichproben auch von den praktischen sprengtechnischen Kenntnissen des Bewerbers zu überzeugen, insbesondere dann, wenn seit der Ablegung der Prüfung vor der Kommission eine längere Zeit verstrichen ist.

In der nach Abschluß der amtlichen Prüfung auszustellenden Verbraucherlizenz ist der sachliche Geltungsbereich, d. h. die Art der Sprengarbeiten, auf welche sich die Befugnis erstrecken soll, stets eindeutig zu begrenzen, entsprechend dem Gutachten der praktischen Prüfungskommissionen. Allgemein gehaltene Befugnisangaben wie z. B. „Sprengarbeiten“ sind zu verwerfen. Diese Begrenzung soll verhindern, daß bei Bau- und Abbruchsprengungen fachunkundige Schießmeister, z. B. Steinbruchschießmeister oder Schießmeister für Kultursprengungen tätig werden können. In der Regel werden die Schießmeister im Bau- und Abbruchgewerbe für normale Abbrucharbeit (an Wohngebäuden) einschließlich der zugehörigen Enttrümmerung, für Abbruch an Industriegebäuden (hierzu gehören auch Eisenkonstruktionen und Bunker) einschließlich der zugehörigen Enttrümmerung oder für beide Arbeiten zugelassen werden. Umgekehrt setzt diese Regelung voraus, daß auch bei den übrigen Sparten des Sprengens die Befugnisse entsprechend begrenzt angegeben werden, wie Unterwasserarbeiten, Miliorationen, Stubben, Brunnenbau, Hochofensauen, Straßenbau, Steinbruch.

Der räumliche Geltungsbereich der Verbraucherlizenzen ist nur so weit zu fassen, wie es die Tätigkeit des Schießmeisters erfordert. Der Geltungsbereich darf keinesfalls ohne Grund auf das ganze Land Nordrhein-Westfalen ausgedehnt werden.

Übergangsregelung. Verbrauchern, die z. Z. bereits im Besitz einer Lizenz zur Ausführung von Sprengarbeiten im Bau- und Abbruchgewerbe sind, kann bei Ablauf derselben nur nach vorherigem Gutachten der Prüfungskommission eine neue Lizenz ausgestellt werden. Die Ablegung einer praktischen Prüfung kann hierzu gefordert werden. Die bisherigen Lizenzinhaber sind daher rechtzeitig vor Ablauf ihrer Lizenz hiervon zu unterrichten und aufzufordern, die Art bzw. Arten der künftig auszuführenden Sprengarbeiten und den räumlichen Geltungsbereich anzugeben.

Über die Erfahrungen bei der Durchführung dieses Erlasses bitte ich laufend zum 1. Mai jeden Jahres um Bericht unter Angabe der Zahl der abgelehnten Anträge und der Zahl der bewilligten sowie unter Angabe der Arten der anerkannten Sprengarbeiten.

Bei der ersten Berichterstattung zum 1. Mai 1950 bitte ich mir getrennt anzugeben, wieviele Verbraucherlizenzen für Sprengarbeiten im Bau- und Abbruchgewerbe bisher bewilligt wurden und wieviele davon nach der Überprüfung durch die Kommission weiterhin bewilligt blieben.

Bezug: Erl. v. 9. 4. 1949 — III 36,3 Ro/M — betr. Sprengstofflizenzen für Abbruchbetriebe.

An die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Geschäftsanweisung für die Schießmeister-Prüfungskommissionen im Bau- und Abbruchgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Interesse des Arbeits- und Publikumsschutzes sowie der gesamten Volkswirtschaft sollen zu Sprengarbeiten im Bau- und Abbruchgewerbe, wozu auch die von Schrotthandelsbetrieben ausgeführten Abbrucharbeiten rechnen, nur solche Bewerber zugelassen werden, die über gezielte theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit Sprengstoffen, insbesondere bei der Ausführung von Sprengarbeiten im Bau- und Abbruchgewerbe, verfügen. Für eine gewissenhafte Prüfung, ob „genügende“ Kenntnisse der Behandlung oder Verwendung der Sprengstoffe sowie der hierüber erlassenen Vorschriften gemäß § 2 Absatz 7 der preuß. Sprengstoffverordnungsverordnung vom 15. Juli 1924/11. Januar 1936 (HMBI. S. 198/GS. S. 11) vorhanden sind, halte ich eine zusätzliche praktische Prüfung durch eine besondere Prüfungskommission für erforderlich und erlasse nach der am 12. September 1949 stattgefundenen Beratung mit den beteiligten Berufsgenossenschaften und der Fachvereinigung Abbruchbetriebe in Düsseldorf auf Grund der genannten Bestimmung diese Geschäftsanweisung.

Aufgabe der Kommission ist es, durch praktische Prüfungen festzustellen, ob die Bewerber die erforderliche fachliche Eignung besitzen. Diese praktische Prüfung ist eine wesentliche Ergänzung der durch § 2 Abs. 7 der Sprengstoffverordnungsverordnung vorgeschriebenen amtlichen Prüfung, welche das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt vornimmt, ersetzt diese aber keineswegs.

Die Kommission soll sich bei der Prüfung auf solche Bewerber beschränken, die

normale Abbruchsprengungen oder
Industrieabbruchsprengungen

ausführen wollen. Beabsichtigt der Bewerber auch die Ausführung von Unterwassersprengungen, so ist die Prüfung auch auf dieses Sondergebiet zu erstrecken.

Die Prüfungskommission befaßt sich nicht mit allen übrigen Sparten des Sprengens, insbesondere auch nicht mit den Sprengungen in stationären Anlagen wie Steinbrüchen. Hiernach fallen beispielsweise nicht unter die Zuständigkeit der Kommissionen:

Sprengungen in der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Stubbensprengungen, Miliorationsarbeiten u. a.),
Brunnensprengungen,
Tiefbausprengungen, Straßenbau,
Sprengungen von Hochofensauen,
Sprengungen in Steinbrüchen.

Die Kommission setzt sich folgendermaßen zusammen:

1 höherer Gewerbeaufsichtsbeamter als Vorsitzender,
1 Vertreter des örtlichen Bauaufsichtsamtes,
1 Beauftragter des Fachverbandes Abbruch- und Abwrackbetriebe in Düsseldorf, Malkastenstr. 8.

Die Kommissionen werden bei den Gewerbeaufsichtsämtern Dortmund, Essen und Köln gebildet. Die räumlichen Geltungsbereiche der Kommission sind die Bezirke folgender Gewerbeaufsichtsämter:

für Dortmund: Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Hagen, Minden, Münster, Soest, Coesfeld und Paderborn,

für Essen: Duisburg, Düsseldorf, Essen, Recklinghausen, Solingen und Wuppertal,

für Köln: Aachen, Bonn, Köln, Krefeld, M. Gladbach und Siegen.

Die Kommissionen sind auf Grund des an die Gewerbeaufsichtsämter Dortmund, Essen und Köln gerichteten Erlasses des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. April 1949 — III K 36,3 Ro/M — in diesen drei Städten im Mai 1949 gebildet worden.

Die Mitwirkung der Behördenvertreter in der Prüfungskommission erfolgt von Amts wegen, die Beauftragten des Fachverbandes stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die Prüfungskommission faßt ihre Beschlüsse einstimmig.

Die Prüfungskommission wird nach außen von ihrem Vorsitzenden vertreten. Sie führt die Anschrift:

„Prüfstelle für Schießmeister im Bau- und Abbruchgewerbe beim Gewerbeaufsichtsamt“

Der Gang des Verfahrens zur Erlangung einer Verbraucherlizenz für das Sprengen im Bau- und Abbruchgewerbe ist nunmehr folgender:

Der Bewerber übersendet seinen Antrag dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

Dieses stellt die Voraussetzungen für die Prüfung fest (Nachweise praktischer Tätigkeit und Ausbildung sowie persönliche Zuverlässigkeit) und leitet den Antrag der Prüfungskommission zu.

Der Vorsitzende setzt einen Prüfungstermin fest, nachdem der Fachverband geeignete Objekte für die Sprengarbeiten zur Verfügung gestellt hat:

- a) für normalen Abbruch von Wohngebäuden (im Gegensatz zu Industriegebäuden) einschl. der zugehörigen Enttrümmerung,
- b) für Abbruch von Industriegebäuden (hierzu gehören z. B. Eisenkonstruktionen, Bunker u. ä.) einschl. der zugehörigen Enttrümmerung,
- c) für Unterwassersprengungen.

Zwecks Intensivierung der Prüfung sollen zu einer Prüfung höchstens 3 Bewerber zugelassen werden.

Die Prüfung selbst ist eine praktische. Trotzdem hat der Prüfling bereits dabei insoweit theoretische Kenntnisse nachzuweisen, wie sie mit der Behandlung der gestellten praktischen Aufgaben unmittelbar in Verbindung stehen, z. B. Wesen der Sprengstoffe und Zündmittel, gesetzliche Bestimmungen über das Sprengstoffwesen, Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie die strafrechtliche Verantwortung und Haftung des Unternehmers und Arbeiters. Die praktischen Aufgaben umfassen die Beurteilung des Objektes, die Wahl des Abbruchverfahrens, die Planung und Berechnung der Sprengungen und schließlich die Ausführung der Sprengungen der Objekte.

Über das Ergebnis der Prüfung erstattet die Kommission dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt ein Gutachten gemäß der Anlage, in dem u. a. eindeutig festzulegen ist, für welche Art bzw. Arten von Abbruchsprengungen im Sinne der zuvor genannten Buchstaben a) bis c) der Bewerber seine Eignung nachgewiesen hat. Der Bewerber erhält eine Durchschrift dieser Beurteilung als Beleg. Ist das Gutachten über die praktische Prüfung positiv ausgefallen, fordert das zuständige Gewerbeaufsichtsamt den Bewerber zur üblichen amtlichen Prüfung auf, welche sich nunmehr auf eine theoretische Prüfung beschränken kann.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind für die Beachtung der geltenden Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung der praktischen Prüfungsarbeit durch den Prüfling verantwortlich. Soweit Haftpflichtansprüche bei Eintritt von Personen- und Sachschäden während der Prüfung nicht durch einen anderen Versicherungsnehmer übernommen werden, haftet das Land Nordrhein-Westfalen nach den geltenden Gesetzen. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines Beamten bleibt dem Lande das Rückgriffsrecht gegen den Beamten vorbehalten.

Übergangsregelung: Personen, die vor Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung im Besitz von Verbraucherlizenzen zur Ausführung von Sprengarbeiten im Bau- und Abbruchgewerbe gewesen sind und ihre Lizenz erneuern lassen wollen, werden hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung ebenfalls von der Prüfungskommission beurteilt. Die Kommission kann hierbei nach eigenem Ermessen von der Durchführung der praktischen Prüfung ganz oder teilweise absehen.

Führt die Beurteilung durch die Prüfungskommission zu einer versagenden Verfügung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes über den Antrag, so ist nach § 3 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in Verbindung mit §§ 45 und 49 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Beschwerde muß beim Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Geschäftsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Praktische Vorprüfung eines Schießmeisters im Bau- und Abbruchgewerbe

Der
(Beruf, Vor- und Zuname)

.....
(Wohnort, Firma)

hat am:
vor der unterzeichneten Prüfstelle Sprengarbeiten durch-
geführt und dabei praktische Kenntnisse in der Anwen-
dung von Sprengstoffen und Sicherheit beim Umgang mit
ihnen gezeigt.

Nach Ansicht der Prüfstelle erscheint daher Herr

.....
geeignet, zur selbständigen Ausführung folgender Spreng-
arbeiten behördlich zugelassen zu werden:

.....
Obige Beurteilung ersetzt nicht die vorgeschriebene amt-
liche Schießmeisterprüfung vor dem örtlich zuständigen
Gewerbeaufsichtsamt.

Prüfstelle für Schießmeister
im Bau- u. Abbruchgewerbe
beim Gewerbeaufsichtsamt

.....
(Unterschrift)

Ort: Datum: 195.....

— MBl. NW. 1950 S. 57.

Druckgasverordnung; Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze

I. Kennzeichnung des Leergewichtes (Ergänzung der Ziffer 17 der Technischen Grundsätze).

II. Fristen für die regelmäßige Nachprüfung der Be- hälter (Ziffer 25 der Technischen Grundsätze).

RdErl. d. Arbeitsministers v. 11. 1. 1950 — III h 35,3

Der Deutsche Druckgasausschuß für das Vereinigte
Wirtschaftsgebiet hat die nachstehenden Änderungen und
Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgas-
verordnung beschlossen, die hiermit in Kraft gesetzt
werden.

Deutscher Druckgasausschuß
für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
Tgb.-Nr. DGA 252/49

Hannover, den 25. Oktober 1949.
Wilhelmstr. 14

Betrifft: Änderungen und Ergänzungen der Technischen
Grundsätze zur Druckgasverordnung.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner ersten
Sitzung mit Zustimmung der Länder des Vereinigten
Wirtschaftsgebietes die folgenden Änderungen und Er-
gänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgas-
verordnung beschlossen:

I. Kennzeichnung des Leergewichtes.

Ergänzung der Ziffer 17 der Technischen Grundsätze.

Für die Beurteilung der durch Korrosion verursachten
Schwächung der Behälterwandungen ist u. a. die Ände-
rung des Leergewichtes bestimmendes Merkmal. Aus die-
sem Grunde muß die Angabe des ursprünglichen, bei der
Abnahme festgestellten Leergewichtes (Ursprungsgewicht)
auf dem Behälter für die Dauer seiner Benutzung er-
halten bleiben und darf bei etwaigen Änderungen des
Gewichtes nur durchkreuzt, aber nicht entfernt werden.
Die Ziffer 17 der Technischen Grundsätze wird daher
durch den folgenden Absatz (7) ergänzt:

„(7) Ändert sich das ursprüngliche bei der Abnahme
festgestellte Leergewicht eines Behälters im Laufe seiner
Verwendung, so darf das Ursprungsgewicht nicht entfernt

oder unkenntlich gemacht werden, sondern ist so zu
durchkreuzen, daß es deutlich lesbar bleibt. Das ge-
änderte Leergewicht ist an geeigneter Stelle neu einzu-
stempeln.“

Diese Regelung gilt nur für das Ursprungsgewicht.
Zweitangaben können bei erneuter Änderung entfernt
und durch das geänderte Leergewicht ersetzt werden.

Wenn sich aus praktischen Gründen die Beibehaltung
der Leergewichtsangabe an der ursprünglichen Stelle
empfiehlt, kann das Ursprungsgewicht an anderer Stelle
eingestempelt und durchkreuzt werden. Das Ursprung-
gewicht ist in diesem Falle durch den Stempel des Sach-
verständigen zu bescheinigen.

II. Fristen für die regelmäßige Nach- prüfung der Behälter.

Ziffer 25 der Technischen Grundsätze.

a) Neufassung der Ziffer 25 Absatz (2) der Technischen Grundsätze.

Unter Aufhebung der für die Dauer des Krieges ge-
troffenen Regelung vom 29. Mai 1942 — DGA 157/42
— (RWMBI. 1942 S. 317) werden die in der Ziffer 25
Absatz (2) und (4) der Techn. Grundsätze für die
Nachprüfung festgesetzten Fristen mit den in der fol-
genden Neufassung des Absatzes (2) dieser Ziffer
wiedergegebenen Änderungen und Ergänzungen mit
sofortiger Wirkung wieder eingeführt.

(2) Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter
Druck gelöste Gase dürfen nicht gefüllt werden,
wenn seit dem Zeitpunkt der letzten Prüfung fol-
gende Fristen verstrichen sind:

2 Jahre bei Behältern für Chlor, Chlorwasserstoff,
Schwefelwasserstoff, Chlorkohlenoxyd, Stick-
stofftetroxyd, schweflige Säure, Borfluorid,
Fuman, Leuchtgas (Stadtgas, Ferngas, Kokereig-
as), Methan und Klärgas, mit Ausnahme der
befahrbaren Fahrzeugbehälter für Chlor und
schweflige Säure.

5 Jahre bei Behältern für alle übrigen ver-
dichteten und verflüssigten Gase
und für unter Druck gelöstes Ammoniak, ferner
bei befahrbaren Fahrzeugbehältern für Chlor
und schweflige Säure.

3 Jahre bei den durch besondere Genehmigung zu-
gelassenen Behältern aus Leichtmetallen für
Kohlensäure, Preßluft, Sauerstoff, Stickstoff,
Wasserstoff, und für die sogenannten Edel-
gase.“

Diese Regelung gilt auch für die auf Grund besonderer
Genehmigungen zugelassenen Behälter aus legierten
Stählen (sog. Leichtstahlflaschen), deren durch die Kriegs-
regelung aufgehobene verkürzte Fristen aufgehoben
bleiben.

Die Herstellung von Leichtmetallbehältern bedarf ge-
mäß Ziffer 7 der Technischen Grundsätze einer beson-
deren Genehmigung durch den Deutschen Druckgas-
ausschuß. Derartige Behälter sind z. Z. nur für die in der
vorstehenden Neufassung angegebenen Gase zugelassen.
Im Falle einer Erweiterung der Zulassungen auf andere
Gase können erforderlichenfalls kürzere Fristen vorge-
schrieben werden.

Auf Antrag der Industrie hat der Deutsche Druck-
gasausschuß gleichzeitig beschlossen, bei Flaschen für
die verflüssigten Gase Propan und Butan und für die
verflüssigten Treibgase die in der Ziffer 25 Absatz (2)
festgesetzten Fristen vorläufig im Wege der nach-
stehenden allgemeinen Ausnahme zu verlängern, bis die
Erfahrungen eine endgültige Entscheidung über die
Fristenregelung bei diesen Behältern zulassen.

b) Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 25
Absatz (2) der Techn. Grundsätze für
Flaschen für die verflüssigten Gase
Propan und Butan und für verflüssigte
Treibgase.

Auf Grund des § 7 Absatz (2) der Druckgasverordnung
wird folgende von der Ziffer 25 Absatz (2) TG. ab-
weichende Regelung unter besonderen Bedingungen und
unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs allgemein
zugelassen.

Bei Flaschen im Sinne der Ziffer 1 TG. für die ver-
flüssigten Gase Propan und Butan und für die aus ver-
flüssigten Kohlenwasserstoffen bestehenden Treibgase

mit einem Dampfdruck von nicht mehr als 16,5 kg/cm² bei 40 Grad Celsius (verflüssigte Treibgase) gelten für die regelmäßige Nachprüfung, abhängig vom Füllgewicht der Behälter, nachstehende verlängerte Fristen:

- Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht
bis zu 6 kg 8 Jahre
Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht
über 6 kg 10 Jahre

Diese Regelung wird an folgende Bedingungen gebunden:

1. Alle Flaschen für die genannten Gase sind zum Schutz gegen Korrosionen außen mit einem geeigneten Anstrich zu versehen. Der Anstrich ist nach Bedarf zu erneuern.

2. Die Flaschen sind in den Füllbetrieben laufend auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu überwachen, um Behälter mit bedenklichen Schäden rechtzeitig von der Weiterverwendung auszuschließen.

Zur Sicherstellung einer sachgemäßen Durchführung dieser laufenden Kontrolle werden Füllbetriebe, in denen Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht von mehr als 6 kg gefüllt werden einer Anzeigepflicht und besonderen Betriebsvorschriften nach den Bestimmungen der folgenden Ziffer 3 unterworfen. Für Füllstellen, in denen ausschließlich kleine, vorwiegend für die Haushaltsversorgung bestimmte Flaschen bis zu 6 kg gefüllt werden, verbleibt es vorläufig bei der in den „Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art“ (Erlaß des ehem. Reichswirtschaftsministers vom 30. 4. 1936 RWMBI. S. 93) getroffenen Regelung.

3. Anzeigepflicht und Betrieb der Füllbetriebe für Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg (vgl. Ziffer 2) regeln sich nach den folgenden Bestimmungen:

- a) Füllbetrieb jeder Art, in denen Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan und für verflüssigte Treibgase mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg gefüllt werden, sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe des für den technischen Betrieb verantwortlichen Leiters anzuzeigen. Die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung zu erstatten, deren eine für die zuständige technische Überwachungsstelle bestimmt ist. Die technischen Überwachungsstellen überwachen die ordnungsmäßige Durchführung der folgenden Vorschriften.
- b) Alle Flaschen sind vor der Füllung durch verantwortliche, von der Betriebsleitung bestimmte Personen auf ihren einwandfreien äußeren Zustand und auf einwandfreie Beschaffenheit der Flaschenventile zu prüfen. Jeder Füllbetrieb muß zu diesem Zweck mit genügend sachkundigem Personal besetzt sein.
- c) Schadhafte Flaschen, insbesondere Flaschen mit bedenklichen Verbeulungen, sind auszuscheiden und entweder der zuständigen technischen Überwachungsstelle zur Entscheidung über die weitere Verwendbarkeit vorzulegen oder einem für diesen Zweck geeigneten Unternehmen zur Ausbesserung zuzuführen. Den Füllbetrieben sind Ausbesserungsarbeiten jeglicher Art an den Flaschenwandungen und Halsstücken, insbesondere mit einer Erhitzung verbundene Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten u. dgl.) grundsätzlich verboten. Über die ausgeschiedenen Flaschen ist unter Angabe des Schadens laufend Buch zu führen. Für die Ausbesserung von Flaschen und deren erneute Prüfung gelten die vom Deutschen Druckgasausschuß unter dem 20. Februar 1945 — DGA 28/45 — bekanntgegebenen „Richtlinien für die Instandsetzung von beschädigten Flaschen für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase“).
- d) Für die Füllung von Flaschen und deren Kontrolle im Betriebe auf Einhaltung der Füllgrenzen, auf Dichtheit und ordnungsmäßigen Zustand in sonstiger Beziehung sind die entsprechenden Bestimmungen der von der früheren Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie herausgegebenen Betriebsvorschriften für die Füllung und Behandlung von Treibgasflaschen auf den Abfüllstellen*) maßgebend.

*) Vgl. „Druckgasverordnung Ausgabe 1948“, erschienen unter DIN 4670 bei Carl Heymanns-Verlag, Berlin, Mitvertrieb durch Beuth-Vertrieb Berlin W 15 und Krefeld.

4. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausnahmeregelung vorhandenen Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- a) Flaschen, die während des Krieges oder nach dessen Beendigung außer Betrieb genommen worden sind und unbenutzt gelagert haben, sind unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Untersuchung vor der Wiederinbetriebnahme der Nachprüfung durch die zuständige technische Überwachungsstelle zu unterziehen.
- b) Flaschen, die im Kriege der unmittelbaren Einwirkung von Feuer ausgesetzt waren, bleiben von der Weiterverwendung ausgeschlossen, solange nicht durch geeignete Untersuchungen (Werkstoffprüfung) die weitere Verwendbarkeit nachgewiesen ist.
- c) Im Gebrauch befindliche Flaschen, die nach verantwortlicher Beurteilung des Füllbetriebes keine äußeren Schäden aufweisen, können bis zum Ablauf der zehnjährigen Prüfungsfrist ohne erneute amtliche Prüfung weiter verwendet werden.
- d) Bis zum 1. April 1950 müssen alle im Gebrauch befindlichen Flaschen mit dem in der vorstehenden Ziffer vorgeschriebenen Anstrich versehen sein.

Die ordnungsmäßige Durchführung der angeordneten Maßnahmen in den Füllbetrieben für Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg (vgl. Ziffer 3) überwacht die zuständige technische Überwachungsstelle erstmalig auf Grund der vorgeschriebenen Anzeige sowie laufend bei gegebener Gelegenheit. Notwendige schriftliche Anordnungen im Einzelfall erläßt in jedem Fall das zuständige Gewerbeaufsichtsamt auf Grund des von der technischen Überwachungsstelle erstatteten Berichts.

—MBI. NW. 1950 S. 61.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 19. 1. 1950 — III K 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Clemens Müller, Beleck, Beucken-bergstr. 5	Gebr. Kl. 1 NRW/56/58/G 1 vom 1. 10. 1949 Einkauf NRW/56/37/E vom 1. 10. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg

MBI. NW. 1950 S. 64.

G. Sozialministerium

Öffentliche Sammlungen

(Reg.-Präs. Düsseldorf, Bericht vom 31. 12 v. J.)

RdErl. d. Sozialministers v. 16. 1. 1950 —
III — A — 1/Sa/2

Gemäß § 14 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) ist der Ertrag einer sammlungsähnlichen Veranstaltung einzuziehen.

In Abänderung des RdErl. des RuPrMdI. vom 14. 12. 1934 A. Z.: V. W 6000 a — 1. 12. (RMBliV. 1934 S. 1531) übertrage ich die Befugnis zur Einziehung des Ertrages einer Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung auf die Herren Regierungspräsidenten, soweit diese für die Erteilung der Sammlungsgenehmigung zuständig gewesen wären. Über die Verwendung der Mittel ist mir zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI NW. 1950 S. 64.